

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 167/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Gerbers und Kaufmanns Ewald G. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßvollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Haas, Wilden und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger war Mitglied der KPD und wurde 1934 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Im zweiten Weltkriege war er als Betriebsleiter einer Lederfabrik in der Ukraine eingesetzt, wurde jedoch 1942 abberufen und nach seiner Darstellung angewiesen, sich bei dem Ministerium für die besetzten Ostgebiete in Berlin zu melden. Anstatt dessen tauchte er in Ostpreußen unter und hielt sich bis zum Einmarsch der Russen verborgen.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Freiheitschadens (§ 47 Abs. 1) für die Dauer seines Verborgenlebens.

26

- 3 -

Das Berufungsgericht erachtet nicht als festgestellt (§ 176 Abs. 2 StG), daß das Untertauchen auf nationalsozialistischer Verfolgung oder auch nur auf Furcht vor einer solchen Verfolgung beruht; es hält für wahrscheinlich, daß der Kläger sich der Strafverfolgung wegen eines Schießunfalls und der Einberufung zur Wehrmacht entziehen wollte. Diese seine Auffassung beruht auf einer Würdigung der widersprüchlichen Darstellungen des Klägers selbst und auf der Auswertung der verfügbaren Beweismittel. Gründe, die nach § 219 Abs. 2 StG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich, werden auch von der Beschwerde nicht vorgebracht.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 StG, § 7 ZPO.

Johannsen

v.d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)